

Leitsatz

Für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach § 27b MAVO ist nicht das Einvernehmen mit der Beklagten erforderlich. Dieser kann der Bildung auch nicht widersprechen.

Tenor

1. Es wird festgestellt, dass die Mitarbeitervertretung des Krankenhauses am 5. März 2019 einen Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO gebildet hat.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um das Bestehen eines Wirtschaftsausschusses.
- 2 Die Beklagte, die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes satzungsgemäß übernommen hat, betreibt ein drittmittelfinanziertes Krankenhaus. Dort beschäftigt sie regelmäßig mehr als 200 Mitarbeiter. Die Klägerin ist die für das Krankenhaus gebildete Mitarbeitervertretung. Neben dem Krankenhaus betreibt die Beklagte noch zahlreiche weitere Einrichtungen, in denen ebenfalls Mitarbeitervertretungen bestehen. Eine Gesamtmitarbeitervertretung wurde jedoch weder für den Unternehmensbereich der Beklagten beschlossen noch wurde auf Konzernebene eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet.
- 3 Am 5. März 2019 fand eine Sitzung der Mitarbeitervertretung der Beklagten im Rahmen einer Klausurtagung statt, bei der einstimmig beschlossen wurde, einen Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO zu bilden bestehend aus sieben namentlich benannten Mitgliedern. Mit Schreiben vom 7. März 2019 unterrichtete der Vorsitzende der Klägerin die Beklagte über die Bildung eines

Wirtschaftsausschusses. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 2. April 2019 das Folgende:

„Nach eingehender Prüfung der betrieblichen Notwendigkeit und unter Beachtung der Rahmenbedingungen des § 27b MAVO sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass zum heutigen Zeitpunkt weder auf Basis der betrieblichen Notwendigkeit, noch aufgrund struktureller Voraussetzungen, wie der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder die Einführung eines zusätzlichen Wirtschaftsausschusses befürwortet werden kann.“

- 4 Sie wies außerdem darauf hin, sie werde weiterhin die Klägerin nach § 27a MAVO informieren.
- 5 Die Klägerin ist der Auffassung, wirksam einen Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO gebildet zu haben. Das Einvernehmen mit dem Dienstgeber sei dazu nicht erforderlich.
- 6 Die Klägerin beantragt,
festzustellen, dass die Mitarbeitervertretung Krankenhauses am 5. März 2019 einen Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO gebildet hat.
- 7 Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 8 Sie meint, die Klägerin könne aufgrund fehlender Zustimmung der Beklagten wirksam keinen Wirtschaftsausschuss bilden. Neben dem Erfordernis der überwiegenden Drittmittelfinanzierung, der Beschäftigung von mehr als 200 Mitarbeitern und des Fehlens einer Gesamtmitarbeitervertretung oder einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung sei als weitere Tatbestandsvoraussetzung die Beteiligung des Dienstgebers notwendig, mithin ein Einvernehmen zwischen der Klägerin und der Beklagten. Das folge aus dem Wortlaut des § 27b Abs. 1 MAVO „kann“. Fakultativ bedeute, dass keine Verpflichtung zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses bestehe. Unter dem Gesichtspunkt des Grundgedankens der Dienstgemeinschaft, der dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit folge, und einer konsensorientierten Lösung von Konflikten, sei es nur schlüssig, bei der Bildung eines Wirtschaftsausschusses die Beteiligung beider Interessenvertreter zu fordern. Für diese Ansicht spreche, dass Einrichtungen, die unter § 27b MAVO fielen, nicht schutzlos gestellt seien, weil das Informationsrecht nach § 27a MAVO weiterhin un-

abhängig von § 27b MAVO und von einem Einverständnis durch den Dienstgeber bestehe.

- 9 Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

- 10 **I.**
Die Klage hat Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei der Beklagten am 5. März 2019 ein Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO gebildet worden ist.
- 11 **1.**
Die Klage ist zulässig.
- 12 **a)**
Die sachliche Zuständigkeit des kirchlichen Arbeitsgerichts ergibt sich aus § 2 Abs. 2 KAGO, die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 3 KAGO und die Beteiligtenfähigkeit aus § 8 Abs. 2a KAGO.
- 13 **b)**
An der begehrten Feststellung besteht das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.
- 14 **aa)**
Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Einrichtungspartnern darüber, ob in einem Unternehmen oder einer Einrichtung zu Recht ein Wirtschaftsausschuss gebildet worden ist, kann dies durch einen entsprechenden Feststellungsantrag im Rahmen eines kirchengerichtlichen Verfahrens zum kollektiven Arbeitsrecht geklärt werden (st.Rspr. vgl. BAG vom 29. Juni 1988 - 7 ABR 15/87 - juris Rn. 22; vom 22. Mai 2012 - 1 ABR 7/11 - juris Rn. 12; vom 15. März 2006 - 7 ABR 24/05 - juris Rn. 18, AP BetrVG 1972 § 118 Nr. 79).

- 15 **bb)**
Die Klägerin hat danach ein rechtliches Interesse daran, die Zulässigkeit der Bildung eines Wirtschaftsausschusses feststellen zu lassen, damit für die Zukunft geklärt ist, ob in der Einrichtung bei im Wesentlichen unverändert fortbestehenden Tatsachen ein Wirtschaftsausschuss gebildet worden ist oder nicht oder noch gebildet werden kann. Denn die Beklagte hat die wirksame Bildung eines Wirtschaftsausschusses ausdrücklich in Frage gestellt.
- 16 **c)**
Der Wirtschaftsausschuss war an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Der Wirtschaftsausschuss übt lediglich Hilfsfunktionen für die Mitarbeitervertretung aus. Er hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Diese sind der Mitarbeitervertretung vorbehalten. Auch Meinungsverschiedenheiten über etwa Auskunftspflichten gegenüber dem Wirtschaftsausschuss sind nicht vom Wirtschaftsausschuss selbst, sondern von der Mitarbeitervertretung mit der Einrichtung auszutragen. Wegen dieser Hilfsfunktion des Wirtschaftsausschusses berührt die Entscheidung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses gegeben sind, nur die mitarbeitervertretungsrechtliche Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung, nicht jedoch die Rechtsposition des Wirtschaftsausschusses (vgl. zum staatlichen Recht: BAG vom 15. März 2006 - 7 ABR 24/05 - juris Rn. 23 mwH auf Rspr. und Lehre; vom 15. März 2006 - 7 ABR 24/05 - juris Rn 12).
- 17 **2.**
Die Klage ist auch begründet.
- 18 **a)**
Nach § 27b Abs. 1 MAVO kann in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder

Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden, § 27b Abs. 2 MAVO.

19 **b)**

Danach sind die Voraussetzungen für die Bildung des Wirtschaftsausschusses durch die Klägerin nach § 27b Abs. 1 und 2 MAVO gegeben. In der Einrichtung der Beklagten besteht weder eine Gesamtmitarbeitervertretung noch eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Das Krankenhaus beschäftigt regelmäßig mehr als 200 Mitarbeiter. Außerdem ist die Einrichtung überwiegend drittmittelfinanziert.

20 **c)**

Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Insbesondere ist für die wirksame Bildung eines Wirtschaftsausschusses nicht das Einvernehmen mit der Beklagten erforderlich.

21 **aa)**

Durch § 27b MAVO ist der Aufbau kollektiver Mitbestimmungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten abgeschlossen. Mit seiner Aufnahme hat der kirchliche Gesetzgeber die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten vervollständigt, indem er die Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz in diesem Punkt fast vollständig nachvollzogen hat. Ein Unterschied zum staatlichen Recht besteht (nur) darin, dass die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach § 27b MAVO nicht zwingend vorgeschrieben ist. Sie besteht als mögliche Alternative. Auch ist der Wirtschaftsausschuss grundsätzlich nicht der Mitarbeitervertretung, sondern der (erweiterten) Gesamtmitarbeitervertretung zugeordnet. Außerdem zielt die Pflicht zur Information nach § 27b MAVO i.V.m. § 27a MAVO nicht auf den Rechtsträger, sondern auf die Einrichtung (vgl. Eichstätter Kommentar-Stöcke-Muhlack, § 27b Rn. 5). Die Norm ist angelehnt an § 27a MAVO. Die Auslegung der überwiegenden Fremdfinanzierung hat daher demselben Verständnis zu folgen. Die Dienstgemeinschaft soll einbezogen werden, weil im drittmittelfinanzierten Bereich aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein tendenziell höheres Arbeitsplatzrisiko besteht (Eichstätter Kommentar-Stöcke-Muhlack, § 27b Rn. 10 m. Verw. auf § 27a Rn 6). Die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses erfordert kein Einvernehmen mit dem Dienstgeber;

dieser kann der Bildung auch nicht widersprechen (Eichstätter Kommentar-Stöcke-Muhlack, § 27b Rn. 10).

22 **bb)**

Ein anderes Verständnis folgt nicht aus dem Rechtsgedanken der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Diesem hat der Gesetzgeber bereits dadurch Rechnung getragen, dass er der Norm zwei Einschränkungen beigelegt hat. Zum einen hat er sie als „Kann“-Bestimmung formuliert und zum anderen ist die Bildung eines Wirtschaftsausschusses an die Voraussetzung geknüpft, dass die Einrichtung überwiegend fremdmittelfinanziert sein muss.

23 Der Begriff der Dienstgemeinschaft ist nicht geeignet, Rechtspositionen, die der Bischof durch Inkraftsetzung einer novellierten Mitarbeitervertretungsordnung begründet hat, zu schmälern. Im Ergebnis könnten sonst nämlich mit dieser Begründung alle der Beteiligung unterliegenden Rechte der Mitarbeitervertretungen durch ein bestehendes Veto-Recht oder das Erfordernis eines (gedanklich hinzuzufügenden) Einvernehmens mit dem Dienstgeber in ihr Gegenteil verkehrt werden.

24 **cc)**

Der Dienstgeber wird auch nicht schutzlos gestellt. Der Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit der staatlichen Norm zum Wirtschaftsausschuss (§ 106 BetrVG) auf Tendenzträger steht kirchenrechtlichen Vorschriften wie der vorliegenden nicht entgegen. Auch im staatlichen Bereich kann der Unternehmer auf einen bestehenden Tendenzschutz verzichten, wenn dieser sich aus einer caritativen oder erzieherischen Zwecksetzung ergibt (vgl. BAG vom 5. Oktober 2000 - 1 ABR 14/00 - NZA 2001, 1325). Außerdem spielt der Tendenzschutz in wirtschaftlichen Angelegenheiten nur eine untergeordnete Rolle, wenn die Finanzierung der Einrichtung durch nicht kirchliche Dritte erfolgt, was nach § 27b MAVO Voraussetzung für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses ist. (vgl. Eichstätter Kommentar/Stöcke-Muhlack, § 27b, Rn. 5).

25 **dd)**

Ebenfalls geht der Hinweis auf § 27a MAVO fehl. Die Vorschrift des § 27b MAVO unterscheidet sich von der des § 27a MAVO dadurch, dass der Wirtschaftsausschuss nicht nur der Information, sondern auch der gemeinsamen Beratung zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss dient. Dadurch soll

eine engere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Einrichtungsparteien ermöglicht werden. Gerade diese Doppelfunktion des Wirtschaftsausschusses zeigt, dass die Regelung über den Anwendungsbereich des § 27a MAVO hinausgeht. Anders als § 27a MAVO wird für die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses grundsätzlich das Vorhandensein einer (erweiterten) Gesamtmitarbeitervertretung verlangt, die ihrerseits eine Mehrheitsentscheidung der Mitarbeitervertretung voraussetzt. Sie erfordert damit nicht mehr ein Einvernehmen mit dem Dienstgeber (Eichstätter Kommentar/Stöcke-Muhlack, § 27b Rn. 10; so auch: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, 8. Aufl. 2019, § 27b Rn 25; a.A. Freiburger Kommentar-Thüsing/ Mathy § 27b Rn. 18; Reichold ZAT 2017, 73, 74).

26 **dd)**

Der Wortlaut steht dem gefundenen Auslegungsergebnis nicht entgegen. Die Ausgestaltung der Norm als „Kann“-Bestimmung begründet das Erfordernis eines vorherigen Einvernehmens mit dem Dienstgeber nicht. Sie diene allein der Abgrenzung zum staatlichen Betriebsverfassungsrecht, welches die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG zwingend vorschreibt: „muss ... gebildet werden“. Hätte der kirchliche Gesetzgeber ein Einvernehmen mit dem Dienstgeber fordern wollen, hätte er das in der Norm mit verständlichen Worten ausgedrückt. Das ist ihm ohne weiteres möglich und wurde in der Vergangenheit entsprechend gehandhabt. Beispielsweise sah § 24 Abs.1 MAVO a.F. (Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung) ein Einvernehmen mit dem Dienstgeber ausdrücklich vor; die Norm lautete: „Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden“. Da eine entsprechende Formulierung in § 27b Abs. 2 MAVO für die Bildung des Wirtschaftsausschusses nicht aufgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass auf ein Einvernehmen mit dem Dienstgeber verzichtet werden sollte.

27 **3.**

Ein Wirksamkeitshindernis aus anderen Gründen ist nicht ersichtlich. Die Beschlussfassung zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach § 27b MAVO erfolgte ordnungsgemäß. Am 5. März 2019 fand eine Sitzung statt. Auf dieser hat die (zuständige) Mitarbeitervertretung mit Stimmenmehrheit (einstimmig) den Beschluss gefasst, einen Wirtschaftsausschuss zu bilden und diesen

schriftlich abgesetzt; gleichzeitig hat sie die entsandten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses namentlich benannt. Über die ordnungsgemäße Beschlussfassung streiten die Parteien auch nicht.

28 **II.**

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist die Revision zugelassen worden (§ 47 Abs. 1, 2a KAGO).